

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

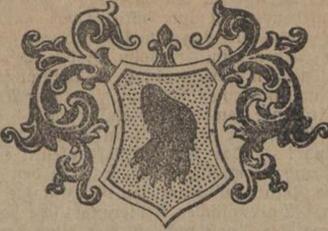
Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brehmig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 17.

Sonnabend, 10. Februar 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Steuererklärungen der Militärpersonen.

Angehörige des Befahrungsheeres, d. h. Militärpersonen bei Truppenteilen oder militärischen Dienst- und Kommandostellen im Inlande werden, soweit sie außerhalb ihres Wohnorts Dienst leisten, zum Teil behindert sein, die Frist zur Abgabe der Steuererklärung (15. Februar) einzuhalten, weil ihnen die Unterlagen am Garnison- oder Dienstorte nicht zur Verfügung stehen. Sie können bei der Gemeindebehörde, von der ihnen die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung zugegangen ist, um Verlängerung der Frist nachsuchen. Solche Gesuche sind noch vor dem 15. Februar 1917 bei der Gemeindebehörde unter entsprechender Begründung schriftlich anzubringen.

Die Bezirkssteuereinnahmen werden angewiesen, solchen Gesuchen ohne weiteres stattzugeben. Soweit irgend angängig, ist die Frist bis 8. März 1917 darüber hinaus aber nur in Ausnahmefällen zu verlängern.

Die Gemeindebehörden werden angewiesen, solche Gesuche von Militärpersonen (gleichviel ob von Angehörigen des Feldheeres oder des Befahrungsheeres) ohne weiteres alsbald an die Bezirkssteuereinnahme zur Entschließung weiterzugeben, wenn aus dem Gesuche zu erkennen ist, daß um eine Fristverlängerung von mehr als einer Woche nachgesucht wird.

Dresden, den 7. Februar 1917.

Finanzministerium.

In Fildha ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 7. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Verbot

der Verwendung von Birnen- und Beerenwein zur Branntweinerstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. S. 511) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und vom 9. September 1916 (Reichsanzeiger vom 4. und 11. September 1916) bestimmt:

1. Die Verwendung von Birnenwein und von Beerenwein in Gewerbebetrieben zur Branntweinerstellung ist verboten.
2. Die Strafbestimmungen im § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auch auf Uebertretungen des vorstehenden Verbotes Anwendung.
3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. von Tilly.

Fleischhöchstpreise.

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der an den Viehhändlerverband zu zahlenden Gebühren, welche vom Landeslebensmittelamt angeordnet worden ist, um die bei Herstellung von Gefrierfleisch erwachsenden hohen Kosten auszugleichen, werden nach Gehör der Preisprüfungsstellen für den ganzen Bezirk einschließlich der revidierten Städte Ramenz und Pulsnitz folgende Kleinverkaufshöchstpreise neu festgesetzt:

1. Rindfleisch mit Knochen	2,30 M	Bauchfleisch	2,— M
" ohne "	2,70 "	Speck und Schmer	2,20 "
gewiegtes Rindfleisch	2,70 "	Pöckelfleisch	2,10 "
2. Kalbfleisch mit Knochen	1,60 "	gepöckelter Speck	2,30 "
" ohne "	2,20 "	gewiegtes Schweinefleisch	2,20 "
— wie bisher —		beste hausgeschlachtene Blut und Leberwurst	2,— "
3. Schweinefleisch (Rücken, Kamm, Keule)	2,— "	Mettwurst	2,40 "
		4. Hammelfleisch wie bisher.	

Der Verkauf von Schweinefleisch mit anhängendem Speck wird verboten. Der Preis von 2 M für ein Pfund Wurst ist für beste hausgeschlachtene Ware festgesetzt. Für diesen Preis darf also keine geringwertige Wurst verkauft werden.

Ramenz, am 9. Februar 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz. Die Stadträte zu Ramenz und Pulsnitz.

Sammeln von Fichtensamen.

Mit Bekanntmachung vom 15. Januar 1917 hatte die Königliche Amtshauptmannschaft zum Sammeln von Fichtenzapfen in den Waldungen zum Zwecke der Delgewinnung aufgerufen und darauf hingewiesen, daß die gereinigten oder noch geflügelten Fichtensamen bis zum 1. April 1917 an die Ortsbehörden abzuliefern seien.

Jede Ortsbehörde hat von dem Sammelergebnis der Königlichen Amtshauptmannschaft sodann ungefäulmt Mitteilung zu geben. Es wird nochmals auf die Wichtigkeit des Sammelns hingewiesen, da das gewonnene Del unsere Fettvorräte ganz wesentlich vermehren hilft und neue Untersuchungen die gute Verwendbarkeit des Fichtensamendöls auch zu Speisewecken bestätigt haben.

Als Preis wird für den Doppelzentner gereinigten Fichtensamen frei Waggon Verladestation 150 Mark gezahlt.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, den 9. Februar 1917.

Ablieferung von Kohlrüben.

Die Besitzer von Kohlrüben haben ihre ablieferungspflichtigen Vorräte nunmehr bis zum 21. d. M. an die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden bezw. deren Aufkäufer zur Vermeidung der Enteignung abzuliefern. Abzuliefern sind alle diejenigen Vorräte, die nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 27. Dezember 1916 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 156 — nicht zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zurückbehalten werden dürfen. Es wird hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verfütterung nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig ist.

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich zunächst nur auf die vom Besitzer selbst erbauten Kohlrüben; die zugekauften Kohlrüben sind also bis auf weiteres nicht abzuliefern.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 6. Februar 1917.

Fischfutter.

Dem Kommunalverband ist eine kleine Menge Futterlupinen zur Fischfütterung überwiesen worden. Der Preis für den Zentner wird etwa 17,95 M. betragen.

Anträge auf Zuweisung sind bis zum 15. dieses Monats beim „Getreideeinkauf e. G. m. b. H. in Ramenz“ einzureichen. Es ist dabei die Gesamtzahl der mit Fischen besetzten Teiche anzugeben.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 7. Februar 1917.

